

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung/Umweltverträglichkeitsprüfung.....205

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen205

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013..... 205

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung 2012206

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Umweltamt des Landkreises Uelzen ist die Genehmigung für eine Erstaufforstung gemäß § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) – in der aktuellen Fassung – in der Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstück 20/6 beantragt worden. Das Vorhaben ist nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) – in der aktuellen Fassung – einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 13. Februar 2013

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert.

- § 1 Abs. 1 neue Ziffern 3 und 4 werden eingefügt
- Ziff. 3. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je

monatlich 500 Euro. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren, die gleichzeitig stellvertretende Kreisbrandmeister sind, erhalten je monatlich einen zusätzlichen Betrag i.H.v. 65 Euro; in diesem Fall entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 2.

Ziff. 4. Die stellvertretenden Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 250 Euro.

2. § 1 Abs. 1 alte Ziffern 3-12 werden 5-14

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Uelzen, den 18. Dezember 2012

gez. Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.749.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.805.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.108.200,00 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.416.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.854.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.437.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	3.776.400,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.649.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.047.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.437.500,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,- € festgesetzt.
Uelzen, den 31. Januar 2013

**„Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“
(gAöR-GM); Königsberger Str. 10; 29439 Lüchow
Der Vorstand
Manfred Knaak Manfred Schrodt**

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der

z.Zt. geltenden Fassung im Anschluss an die Verkündung der Haushaltssatzung für den Zeitraum von sieben Tagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus (Bürgeramt) in Uelzen; Herzogenplatz 2; 29525 Uelzen und im Kreishaus (Gebäudemanagement) in Lüchow; Königsberger Str. 10; 29439 Lüchow während der Dienststunden aus.

Lüchow, den 20. Februar 2013

Der Vorstand
Manfred Knaak Manfred Schrodt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung 2012

1. Die Haushaltssatzung und die erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 7. Dezember 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2012) erteilt worden.
3. Die Haushaltspäne liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 8. Februar 2013

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Waltje)
Bürgermeister

